

## Was tun, wenn wir schon streiten?

Hat der Erblasser keine Anordnung getroffen, können die Beteiligten durch eine nachträgliche **Schiedsvereinbarung** die Streitfragen zügig und kostengünstig vor dem Schiedsgericht klären.



## Wer hilft weiter?

Die Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V. (DSE) dient der schnellen Streit-schlichtung zur Wiederherstellung des Familienfriedens. Seit 1998 bildet die DSE die organisatorische Plattform für Schiedsverfahren. Die Verfahren werden kompetent und neutral nach einer erprobten Schiedsordnung durchgeführt. Die DSE führt eine Liste mit erfahrenen Erbrechtsexperten als Schiedsrichter. Diese werden regelmäßig aus- und fortgebildet. In über 70 Geschäftsstellen stehen Ihnen bundesweit Ansprechpartner zur Verfügung.

**DSE**

Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.

Der Verein hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über erbrechtliche Schiedsverfahren zu informieren. Besuchen Sie uns im Internet oder kontaktieren Sie uns direkt:

[www.dse-erbrecht.de](http://www.dse-erbrecht.de)

Hier erhalten Sie weitere Informationen und die Adressen der regionalen Ansprechpartner.

[www.erben-ohne-streit.de](http://www.erben-ohne-streit.de)

Auf unserer Serviceseite finden Sie zusätzlich viele Tipps zur Streitvermeidung.

### Bundesgeschäftsstelle

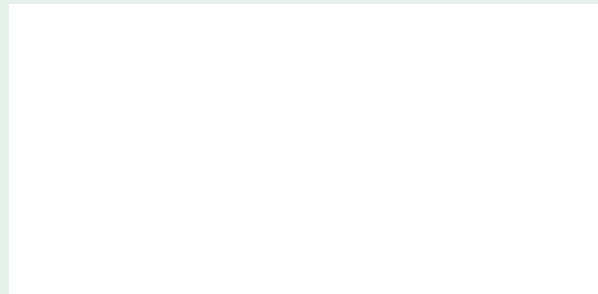
Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit  
für Erbstreitigkeiten e. V.  
Hauptstraße 18  
74918 Angelbachtal/Heidelberg

**Telefon: (07265) 49 37 44**

Telefax: (07265) 49 37 46

Email: [dse@erbrecht.de](mailto:dse@erbrecht.de)

Überreicht von:



**DSE**

Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V.



## Bloß keinen Erbstreit!

Wie Sie den Familienfrieden wahren

## Das Problem: Ein Erbstreit droht

In vielen Erbfällen kommt es zu kleinen oder großen Auseinandersetzungen. Nach dem Trauerfall entsteht eine Situation, in der Familienkonflikte mehr oder weniger offen ausgetragen werden. Die Beteiligten sehen meistens nur zwei schlechte Alternativen:

### 1. Der Weg des geringsten Widerstandes

Der Schwächere gibt dem fordernden Teil nach und verzichtet zumindest teilweise auf seine Rechte.

Die Folgen sind

- ein wirtschaftlicher Verlust,
- ein Gefühl der Ohnmacht und
- ein „erkaufter“ Familienfrieden.

### 2. Der lange Rechtsweg

Sind die Fronten verhärtet, wird der Erbstreit über mehrere Instanzen vor den staatlichen Gerichten ausgetragen.

Die Betroffenen leiden unter

- den überlasteten Gerichten,
- der blockierten Erbteilung,
- den immensen Kosten und
- dem Ende des Familienfriedens.

## Die Lösung: Das Schiedsverfahren



Sie möchten weder klein begeben, noch liegt Ihnen an einem jahrelangen Rechtsstreit?

Dann ist der Gang zum Schiedsgericht sinnvoll, denn dort kann man fast jeden Erbstreit schnell und preiswert beilegen. Das private Schiedsgericht ersetzt das staatliche Gericht vollständig, wenn der Erblasser dies im Testament anordnet oder die Beteiligten sich darauf verständigen (§§ 1029, 1066 Zivilprozessordnung).

Alle Beteiligten profitieren von

- der schnellen Konfliktbeilegung,
- der nicht öffentlichen Verhandlung,
- den erfahrenen Schiedsrichtern,
- den überschaubaren Kosten und
- der Erhaltung des Familienfriedens.

Im Schiedsverfahren wird zunächst ein Schlichtungsversuch unternommen. Scheitern die Verhandlungen, entscheidet das Schiedsgericht endgültig und verbindlich.

## Wie kann ich vorsorgen?

Um Ihre Erben vor einem späteren Streit zu schützen, sollten Sie Ihr Testament sorgfältig formulieren und sich fachkundig beraten lassen.

Trotzdem kann das beste Testament nicht jeden Konflikt verhindern, denn jeder, der Streit sucht, wird auch einen Grund finden. Sie können aber bestimmen, wie ggf. ein Konflikt gelöst wird. Darum sollte Ihr Testament diese **Schiedsklausel** enthalten:

*Ich ordne an, dass alle Streitigkeiten, die durch meinen Erbfall hervorgerufen werden, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten e. V., Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal bei Heidelberg, und ihrer jeweiligen Schiedsordnung unterworfen sind.*

(In einem Ehegattentestament oder Erbvertrag heißt es entsprechend „Wir“ bzw. „unsere Erbfälle“.)

